



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 10/2020

5. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zu Mandaten des 7. Sächsischen Landtages vom 19. Februar 2020 194

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Änderungstarifvertrag Nummer 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. März 2019 Az.: 16-P 2100/45/31-2020/5973 vom 11. Februar 2020 195

Änderungstarifvertrag Nummer 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. März 2019..... 196

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/24/17-2019/73665 vom 13. Februar 2020 Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Landeskirchensteuerbeschluss vom 30. November 2019..... 200

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/24/18-2019/73666 vom 18. Februar 2020 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM vom 30. November 2019 201

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungskooperation an sächsischen Schulen (FRL IntBilkoop) vom 17. Februar 2020 202

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 10. Februar 2020 204

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen Gz.: 20-2217/49/12 vom 11. Februar 2020 205

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 16. Dezember 2019..... 206

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Gasmotorenanlage zur Strom- und Fernwärmeerzeugung bestehend aus zwei BHKW-Modulen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 19,478 MW“ der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH am Standort 04249 Leipzig, Gerhard-Ellrodt-Straße 144 Gz.: 44-8431/2089 vom 19. Februar 2020..... 211

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zu Mandaten des 7. Sächsischen Landtages

Vom 19. Februar 2020

Durch Mandatsniederlegung des bisherigen Mitgliedes
des 7. Sächsischen Landtages,

Frau Staatsministerin Petra Köpping,
SPD, Listenbewerberin Platz zwei,

hat

Frau Simone Lang
(Landesliste SPD, Platz elf)

mit Wirkung vom 9. Januar 2020 die Mitgliedschaft im
7. Sächsischen Landtag erworben.

Durch Mandatsniederlegung des bisherigen Mitgliedes
des 7. Sächsischen Landtages,

Frau Staatsministerin Katja Meier,
GRÜNE, Listenbewerberin Platz eins,

hat

Frau Ines Kummer
(Landesliste GRÜNE, Platz 13)

mit Wirkung vom 20. Januar 2020 die Mitgliedschaft im
7. Sächsischen Landtag erworben.

Durch Mandatsniederlegung des bisherigen Mitgliedes
des 7. Sächsischen Landtages,

Frau Staatssekretärin Dagmar Neukirch,
SPD, Listenbewerberin Platz sechs,

hat

Herr Volkmar Winkler
(Landesliste SPD, Platz zwölf)

mit Wirkung vom 9. Januar 2020 die Mitgliedschaft im
7. Sächsischen Landtag erworben.

Durch Mandatsniederlegung des bisherigen Mitgliedes
des 7. Sächsischen Landtages,

Herrn Staatsminister Wolfram Günther,
GRÜNE, Listenbewerber Platz zwei,

hat

Frau Petra Čagalj Sejd
(Landesliste GRÜNE, Platz 15)

mit Wirkung vom 12. Februar 2020 die Mitgliedschaft im
7. Sächsischen Landtag erworben.

Durch Mandatsniederlegung des bisherigen Mitgliedes
des 7. Sächsischen Landtages,

Herrn Staatssekretär Dr. Gerd Lippold,
GRÜNE, Listenbewerber Platz acht,

hat

Herr Gerhard Liebscher
(Landesliste GRÜNE, Platz zwölf)

mit Wirkung vom 14. Januar 2020 die Mitgliedschaft im
7. Sächsischen Landtag erworben.

Grundlage der vorstehend aufgeführten Mandatswech-
sel sind die jeweils nach der Mandatsniederlegung durchge-
führten Verfahren gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit
§§ 41 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September
2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 4 des
Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert
worden ist.

Kamenz, den 19. Februar 2020

Carolin Schreck
Landeswahlleiterin

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
Änderungstarifvertrag Nummer 3 zum Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 2. März 2019
Az.: 16-P 2100/45/31-2020/5973
Vom 11. Februar 2020

Nachfolgend wird der Änderungstarifvertrag Nummer 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag ist getrennt, aber wortgleich unter dem Datum 2. März 2019 mit

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –

und

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Hauptvorstand –

sowie

dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung,
vereinbart worden.

Dresden, den 11. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dirk Diedrichs
Amtschef

Änderungstarifvertrag Nummer 3 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Vom 2. März 2019

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, und
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Hauptvorstand – (ab 17. Februar 2017)

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand, (ab dem Jahr 2013 bis 2014) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundestarifkommission – (ab 2015) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1

Änderung des TV EntgO-L zum 1. Januar 2019

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in § 14 Absatz 2 die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 7 werden in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L im Satz 1 vierter Anstrich nach der Zahl „13“ die Wörter „und
– Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13“ gestrichen.
3. In § 9 wird § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a bis 15“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4 wird gestrichen.

4. In § 12 Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9a ^{*)}
A 10	9b ^{*)}
A 11	10 ^{*)}
A 12, 12a	11 ^{*)}
A 13	13
A 14	14
A 15	15.

^{*)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“

- bb) Die Protokollerklärung Nr. 5 wird gestrichen.
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „ 12 und 13“ durch die Angabe „ und 12“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „ 12 und 13“ durch die Angabe „ und 12“ ersetzt.
 - cc) In Ziffer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „ 12 und 13“ durch die Angabe „ und 12“ ersetzt.
 - dd) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9b
A 13	10.“

- bbb) Im Klammerzusatz wird die Angabe „ 12 und 13“ durch die Angabe „ und 12“ ersetzt.
- ee) Die Protokollerklärung Nr. 13 wird gestrichen.
- c) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 1 Satz 3 wie folgt gefasst:
„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9b ^{*)}
A 11	10 ^{*)} .

^{*)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1“

- d) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 2 Satz 3 wie folgt gefasst:
„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9a ^{*)}
A 11	9b ^{*)} .
^{*)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"	

- e) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird Ziffer 3 Satz 2 wie folgt gefasst:
„²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	8 ^{*)}
A 11	9a ^{*)} .
^{*)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"	

- f) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 1 Satz 3 wie folgt gefasst:
„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9a ^{*)}
A 10	9b ^{*)}
A 11	10 ^{*)} .
^{*)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"	

- g) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 2 Satz 3 wie folgt gefasst:
„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8 ^{*)}
A 10	9a ^{*)}
A 11	9b ^{*)} .
^{*)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"	

- h) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird Ziffer 3 Satz 2 wie folgt gefasst:
„²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7 ^{*)}
A 10	8 ^{*)}
A 11	9a ^{*)} .
^{*)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"	

- i) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8 ^{*)}
A 10	9a ^{*)} .
^{*)} Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1"	

- j) Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

- bbb) Die Fallgruppe 4 wird gestrichen.
ccc) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
ddd) Die bisherigen Fallgruppen 5, 6 und 7 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.
eee) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
fff) In der Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.

- bb) Die Protokollerklärung Nr. 4 wird gestrichen.
k) Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2“ ersetzt.
bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

- bb) Die Vorbemerkung Nr. 2 wird gestrichen und Vorbemerkung Nr. 1 wird einzige Vorbemerkung.

- cc) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

- bbb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.

- ccc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

- ddd) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.

- eee) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.

- l) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

- m) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:

- aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

- bbb) Nach der Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

- ccc) Die bisherigen Fallgruppen 4, 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.

- ddd) In der Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.

- eee) In den Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.

- n) Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

- bbb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- ccc) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- ddd) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- bb) Die Protokollerklärung Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- o) In Abschnitt 5 Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- p) Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Regelungen für bestimmte Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen

Entgeltgruppe 10

Lehrer

mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung als Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. als Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen (bis ca. 1965) jeweils mit einer Lehrbefähigung für die Fächer Deutsch, Mathematik und für ein Wahlfach (Klassen 1 bis 4), soweit keine mindestens sechsjährige Lehrtätigkeit und Bewährung seit 1. August 1991 vorliegt.

(Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1)

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Hierunter fallen auch Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als Freundschaftsponierleiter oder Erzieher jeweils mit einer Ergänzungsausbildung (Lehrbefähigung) in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einem Wahlfach für die Klassen 1 bis 4.“

- q) Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „ab dem 1. Januar 2019“ eingefügt sowie die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- r) Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„– gestrichen –“

§ 2

Änderung des TV EntgO-L zum 1. August 2019

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 2 der Anlage wird die Protokollerklärung Nr. 12 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nr. 2 Lehrerbildungsgesetz in der bis zum 19. Februar 2014 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nr. 1 Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Außerkräftreten der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung vom 18. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Ab dem 1. August 2019 sind Lehrkräfte im Sinne von Absatz 2 für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Ergibt sich aufgrund der Anwendung der Ziffern 2, 3 oder 4 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt; für den Antrag gilt § 29a Absatz 7 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend. ³Satz 2 gilt für Lehrkräfte im Sinne von § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1 und es werden die Wörter „der Staatlichen Europa-Schule und an der Nelson-Mandela-Schule“ durch die Wörter „einer Staatlichen Europa-Schule oder einer Staatlichen Internationalen Schule“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Ab dem 1. August 2019 sind Lehrkräfte der Wangari-Maathai-Schule im Sinne von Absatz 2 für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ³Ergibt sich aufgrund der Anwendung der Ziffern 2 oder 3 eine höhere Entgeltgruppe, sind diese Lehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt; für den Antrag gilt § 29a Absatz 7 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend. ⁴Satz 3 gilt für Lehrkräfte im Sinne von § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder in der Fassung von § 11 TV EntgO-L entsprechend.“

§ 3**Änderung des TV EntgO-L zum 1. Januar 2020**

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Protokollerklärung Nr. 4 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Magisterprüfung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Magisterprüfung“ eingefügt.
 - c) In der Protokollerklärung Nr. 10 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.
2. Abschnitt 3 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabschnitt 1 werden in der Protokollerklärung Nr. 3 die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.
 - b) Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Magisterprüfung“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Magisterprüfung“ eingefügt.
3. Abschnitt 4 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 der Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wörter „oder mit einer Magisterprüfung“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ werden die Wörter „oder einer Magisterprüfung“ eingefügt.
 - bb) In der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1 werden die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.
 - b) In Unterabschnitt 3 werden in der Protokollerklärung Nr. 3 Absatz 4 die Wörter „Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist“ durch die Wörter „staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde“ ersetzt.

§ 4**Übergangsregelung**

Rückgruppierungen als Folge der Streichung des Anhangs 2 der Anlage (§ 1 Nr. 5 Buchstabe r) sind ausgeschlossen.

§ 5**Inkrafttreten**

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
2. § 2 tritt am 1. August 2019 in Kraft.
3. § 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/24/17-2019/73665

Vom 13. Februar 2020

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Landeskirchensteuerbeschluss

Vom 30. November 2019

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2016 (ABl. S. 54) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016 vom 18. April 2015 (ABl. S. 39) gilt auf unbestimmte Zeit fort. Für die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer im Freistaat Thüringen gilt der Aufteilungsschlüssel aus dem Jahr 2016.

Erfurt, den 30. November 2019
(Az. 7511-03:2020-2021)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Der vorstehende Landeskirchensteuerbeschluss vom 30. November 2019 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 82, BStBl I S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 2019 (SächsGVBl. S. 244) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 13. Februar 2020

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/24/18-2019/73666

Vom 18. Februar 2020

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Vom 30. November 2019

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mit-

teldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2016 (ABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Festlegung ist auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2019
(7511-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Das vorstehende Kirchengesetz vom 30. November 2019 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 82, BStBl I S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 2019 (SächsGVBl. S. 244) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 18. Februar 2020

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungskooperation an sächsischen Schulen (FRL IntBilkoop)

Vom 17. Februar 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Das Staatsministerium für Kultus fördert die internationale Bildungskooperation. Die Durchführung von Maßnahmen gemäß Ziffer II kann insbesondere zur Herausbildung, Unterstützung und Weiterentwicklung von Interkulturalität, Mehrsprachigkeit und Berufsfähigkeit der Schüler an sächsischen Schulen finanziell gefördert werden.
2. Grundlage der finanziellen Förderung sind die §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

II.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

1. Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungskooperation in Form des Klassen- und Schülergruppenaustausches sowie des Einzelaustausches,
2. Mobilitätsmaßnahmen von Schülern berufsbildender Schulen,
3. bilaterale oder multilaterale Projekte und Maßnahmen im In- und Ausland, die nicht unter Ziffer II Nummer 1 oder 2 fallen.
4. Im grenznahen Raum zur Tschechischen Republik und zur Republik Polen können auch Kurz- oder Tagesbegegnungen gefördert werden.

5. In begründeten Fällen können auch Maßnahmen aufgrund von Vereinbarungen des Staatsministeriums für Kultus gefördert werden.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist

1. bei Maßnahmen des Klassen- oder Schülergruppenaustausches der jeweilige Schulträger oder der rechtsfähige Schulförderverein,
2. bei Maßnahmen des Einzelaustausches sowie bei Mobilitätsmaßnahmen von Schülern berufsbildender Schulen der jeweils am Austausch teilnehmende Schüler bei Volljährigkeit, ansonsten der Erziehungsberechtigte,
3. bei Projekten im Sinne von Ziffer II Nummer 3 und 4 der Schulträger, Träger anderer Bildungseinrichtungen und juristische Personen des Privatrechts.
4. Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Er ist für die sachgerechte Verwendung der Mittel sowie die Abrechnung gegenüber der Bewilligungsbehörde verantwortlich.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 1 bis 4 ist ein pädagogisches Konzept. Das Konzept soll detaillierte Angaben zur Zielstellung des Vorhabens und zu dessen Umsetzung beinhalten.
2. Die Möglichkeit der Nutzung von Fördermitteln aus europäischen und sonstigen Bildungsprogrammen ist vor Antragstellung zu prüfen und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für andere Förderprogramme, insbesondere des Freistaates Sachsen und des Bundes.
3. Bei den Austauschmaßnahmen ist jeweils das nach einer Kosten-Nutzen-Relation kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen.
4. Die Maßnahme soll bei Ziffer II Nummer 1 bis 3 einen mindestens einwöchigen Schulbesuch der teilnehmenden Schüler an der Partnerschule ermöglichen oder ein gemeinsames schulisches Projekt beinhalten. Eine Unterbringung in Gastfamilien ist anzustreben.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
2. Beim Klassen- oder Schülergruppenaustausch wird eine Zuwendung bei Maßnahmen im Land des Partners für die sächsischen Schüler bis zu 70 Prozent der Fahrtkosten, jedoch höchstens 350 Euro je Teilnehmer als Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei Vorliegen einer Beeinträchtigung der Teilhabe durch eine Behinderung der Schüler kann der Fördersatz auf bis zu 85 Prozent der Fahrtkosten, jedoch auf höchstens 450 Euro erhöht werden. Die Reisekostenerstattung der Lehrer und anderer Begleitpersonen erfolgt entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist. Bei einer Übernahme der Reisekosten der Lehrer und der Begleitpersonen durch Dritte ist diese auf die Reisekostenerstattung anzurechnen. Bei Maßnahmen im Inland wird eine Zuwendung zu den Projektkosten der Teilnehmer aus dem Freistaat Sachsen und aus dem Ausland bis zu 70 Prozent der Projektkosten, jedoch höchstens 4 000 Euro als Festbetragsfinanzierung gewährt.
3. Beim Einzelaustausch gemäß Ziffer II Nummer 1 oder bei Mobilitätsmaßnahmen von Schülern berufsbildender Schulen gemäß Ziffer II Nummer 2 wird eine Zuwendung bis zu 70 Prozent der Fahrtkosten des sächsischen Schülers, jedoch höchstens 350 Euro, als Festbetragsfinanzierung gewährt. Im Rahmen bestehender Kooperationen zwischen Partnerschulen werden für sächsische Schüler für einen mindestens dreimonatigen Schulbesuch im Ausland Stipendien in Höhe von höchstens 300 Euro je Schüler als Festbetrag gewährt. Dies gilt auch für sächsische Schüler berufsbildender Schulen.
4. Bei Maßnahmen gemäß Ziffer II Nummer 3 oder 4 wird eine Zuwendung bis zu 70 Prozent der Projektkosten, jedoch höchstens 4 000 Euro, als Festbetragsfinanzierung gewährt.
5. Die Reisekosten der teilnehmenden Lehrer werden gesondert finanziert gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz.
6. Bemessungsgrundlage sind zuwendungsfähige Ausgaben (Projektkosten), insbesondere
 - a) Fahrtkosten,
 - b) Aufenthaltskosten,
 - c) Sachkosten, zum Beispiel Arbeitsmaterialien, Verbrauchsmaterialien, Mietkosten für technische Geräte und Räumlichkeiten, Druckkosten,
 - d) Eintrittsgelder,
 - e) Honorarkosten bis zu 17,50 Euro pro Stunde für höchstens 8 Stunden täglich und 40 Wochenstunden für
 - aa) pädagogische und nichtpädagogische Fachkräfte,
 - bb) Übersetzer und Dolmetscher.

VI.

Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Schule und Bildung.
2. Anträge auf Förderung von in Ziffer II Nummer 1 genannten Maßnahmen sollen grundsätzlich bis zum 15. Dezember für das kommende Kalenderjahr in der zuständigen Bewilligungsbehörde vorliegen.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung zu verlangen. Dazu legt der Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P oder Nummer 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ANBest-K (Anlage 2 und 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) einschließlich einer entsprechenden Belegliste vor.

VII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungsk Kooperation an sächsischen Schulen vom 20. September 2012 (SächsABl. S. 1269), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), außer Kraft.

Dresden, den 17. Februar 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels

Vom 10. Februar 2020

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Landeswappen des Freistaates Sachsen ist in Verlust geraten:



Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung unmittelbar dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu übermitteln.

Dresden, den 10. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Alexander Manzke
Referatsleiter

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Südsachsen

Gz.: 20-2217/49/12

Vom 11. Februar 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 4. Februar 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 16. Dezember 2019 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 11. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Vom 16. Dezember 2019

Auf Grund von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 12 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. S. 253), geändert durch Satzungen vom 26. März 2012 (SächsABl. S. 815), vom 10. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1398), vom 15. Mai 2013 (SächsABl. S. 603), vom 10. Mai 2017 (SächsABl. S. 871) und vom 1. November 2017 (SächsABl. S. 1665) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2019 die Änderung der Verbandssatzung als Neufassung.

Die Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Chemnitz.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Wahrnehmung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben seiner Mitglieder, insbesondere die ordnungsgemäße Vorbereitung von deren Bediensteten auf ihren Beruf und/oder die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes abzulegende Prüfung einschließlich der Abnahme gesetzlich vorgeschriebener und anderer Prüfungen, soweit dazu nicht Kraft Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften der Freistaat Sachsen zuständig ist.
- (2) Der Zweckverband kann auch weitere Aufgaben übernehmen, wie z. B. die Beratung in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung oder die Durchführung von Projektaufgaben.
- (3) Der Zweckverband kann auch Bedienstete von Nichtmitgliedern in deren Auftrag ausbilden, fortbilden und die gesetzlich vorgeschriebenen oder andere Prüfungen abnehmen, wenn die Kapazitäten des Zweckverbandes nicht bereits durch Inanspruchnahme seiner Mitglieder ausgeschöpft sind. Ein Anspruch der Nichtmitglieder hierauf besteht nicht.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Satzungen zu erlassen.

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Verbandsmitglieder mit mehr als 100 Beschäftigten haben zwei Stimmen, mit mehr als 200 Beschäftigten haben 3 Stimmen, mit mehr als 400 Beschäftigten haben 4 Stimmen, mit mehr als 800 Beschäftigten haben 5 Stimmen, mit mehr als 1.600 Beschäftigten haben 6 Stimmen, mit mehr als 3.200 Beschäftigten haben 7 Stimmen. Für die Anzahl der Beschäftigten ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder maßgebend. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen soweit nicht der Verbandsvorsitzende Kraft Gesetzes oder auf Grund einer Rechtsvorschrift oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
2. Bestellung des Prüfers gemäß § 9 Abs. 2
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der allgemeinen Geschäftsbedingungen
6. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Honorarordnung
7. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Mitglieder, die Auflösung des Zweckverbandes
8. die Übernahme weiterer Aufgaben
9. die Bestellung und Abberufung des Institutsleiters
10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

§ 5

Geschäftsgang der Versammlung

(1) Die Versammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

Sie ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Versammlung muss durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich erfolgen. Sie muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung enthalten, dabei sind die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Sie muss den Mitgliedern spätestens sieben Arbeitstage vor der Versammlung zugehen. Die Einladung zur Versammlung einschließlich Tagesordnung ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben, es sei denn, es handelt sich um Eilfälle nach Abs. 3.

(3) In Eilfällen kann der Vorsitzende ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. In der Einladung ist auf die Eilbedürftigkeit der Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es Vertreter, die mindestens ein Fünftel der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung auf sich vereinigen, unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen und die Versammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung auf sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut zu einer Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung vertreten ist; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gelten ein Antrag oder eine Vorlage als abgelehnt.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter der Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Vertretern der Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus der Mitte der

entsandten Vertreter gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Mitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Der Vorsitzende führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorsitzenden weiter. Beim Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden wird zur nächsten Versammlung ein neuer Stellvertreter gewählt.

(2) Der Vorsitzende ist Leiter des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband.

(3) Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(4) Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Versammlung übertragenen Aufgaben.

(5) Weisungsaufgaben erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist; dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

(6) Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung. Er bereitet die Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an Stelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Vorsitzende muss Beschlüssen der Versammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verband nachteilig sind. § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(9) Der Vorsitzende hat die Versammlung über alle wichtigen, den Verband betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Versammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren. § 52 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 7

Hauptamtliche Bedienstete

(1) Der Zweckverband setzt einen Geschäftsführer ein, der den Titel „Institutsleiter“ führt.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband weitere hauptamtliche Bedienstete einstellen. Die Einstellung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 8 Institutsleiter

Der Institutsleiter wird von der Verbandsversammlung bestellt. Der Institutsleiter unterstützt den Verbandsvorsitzenden und nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 9 Wirtschaftsführung/Prüfungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes erfolgen gem. § 58 Abs. 2 SächsKomZG in entsprechender Anwendung nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Zweckverband hat keine Absicht der Gewinnerzielung; er soll kostendeckend arbeiten.

(2) Der Zweckverband bedient sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 SächsGemO) zur örtlichen Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO.

(3) Mit der Prüfung des Jahresabschluss gemäß § 32 Abs. 1. und Abs. 2 SächsEigBVO wird gemäß § 32 Abs. 3 SächsEigBVO die örtliche Prüfungseinrichtung gemäß Abs. 2 beauftragt.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt Entgelte zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 auf Grundlage seiner Entgeltordnungen.

(2) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Der Maßstab für die Umlage ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festgesetzt werden. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen.

§ 10a Stundung, Niederschlagung und Erlass fälliger Entgeltansprüche

Fällige Entgeltansprüche gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 2 können im Einzelfall bis zu einem Einzelfallbetrag von 10.000,00 EUR vom Verbandsvorsitzenden, ab 10.000,01 EUR von der Verbandsversammlung gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

§ 10b Beteiligung am Eigenkapital

Bemessungsgrundlage für die Beteiligung am Eigenkapital des Zweckverbandes ist die per 30. Juni des Vorjahres

an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang am Sitz des Zweckverbandes.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft, sofern die Satzung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Beitritte, Ausscheiden von einzelnen Verbandsmitgliedern

(1) Der Beschluss über den Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der Verbandsversammlung.

(2) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls dagegensprechen. Das Ausscheiden ist bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres zu beantragen.

(3) Der Beschluss über das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, haftet es dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die bis zum Bilanzstichtag vor dem Wirksamwerden seines Ausscheidens entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels (§ 10 Abs. 2). Der Haftungsbetrag wird nach Vorliegen der Feststellung des Jahresabschlusses (§ 4 Abs. 4 Nr. 1) berechnet. Der Haftungsbetrag entsteht mit der schriftlichen Mitteilung an das ausscheidende Verbandsmitglied.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen, insbesondere auf eine anteilmäßige Herausgabe bzw. finanzielle Abgeltung besteht nicht. Bereits erbrachte Umlagen gemäß § 10 Abs. 2 sind nicht rückforderbar.

(6) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Änderung der Verbandssatzung nach § 12 i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 Nr. 4.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haften die Verbandsmitglieder nach nachfolgender Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben.

(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(4) Nach Abzug aller Verbindlichkeiten des Zweckverbandes wird das verbleibende Verbandsvermögen zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder nach nachfolgender Bemessungsgrundlage verteilt. Bemessungsgrundlage ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für

die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben.

(5) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist eine Regelung über die weitere Verwendung der hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes zu treffen.

(6) Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 9. Dezember 2011 (SächsABI. S. 253), geändert durch Satzungen vom 26. März 2012 (SächsABI. S. 815), vom 10. Oktober 2012 (SächsABI. S. 1398), vom 15. Mai 2013 (SächsABI. S. 603), vom 10. Mai 2017 (SächsABI. S. 871) und vom 1. November 2017 (SächsABI. S. 1665) außer Kraft.

Chemnitz, den 16. Dezember 2019

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Thomas Kunzmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 4)

Gemeinde Amtsberg	Stadt Annaberg-Buchholz	Landkreis Erzgebirgskreis
Gemeinde Bärenstein	Stadt Augustusburg	Landkreis Zwickau
Gemeinde Burkhardtsdorf	Stadt Chemnitz	Verwaltungsverband Jägerswald
Gemeinde Callenberg	Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau	
Gemeinde Ellefeld	Stadt Ehrenfriedersdorf	
Gemeinde Eppendorf	Stadt Eibenstock	
Gemeinde Gornau/Erzgeb.	Stadt Flöha	
Gemeinde Heinsdorfergrund	Stadt Frankenberg/Sa.	
Gemeinde Hohndorf	Stadt Frauenstein	
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.	Stadt Grünhain-Beierfeld	
Gemeinde Lichtenau	Stadt Hainichen	
Gemeinde Lichtentanne	Stadt Hartenstein	
Gemeinde Neumark	Stadt Lauter-Bernsbach	
Gemeinde Raschau-Markersbach	Stadt Lengenfeld	
Gemeinde Reinsdorf	Stadt Löbnitz	
Gemeinde Schönheide	Stadt Lugau/Erzgeb.	
Gemeinde Sehmatal	Stadt Lunzenau	
Gemeinde Stützengrün	Stadt Markneukirchen	
Gemeinde Wechselburg	Stadt Meerane	
Gemeinde Weischlitz	Stadt Oberlungwitz	
Gemeinde Zschorlau	Stadt Penig	
	Stadt Plauen	
	Stadt Reichenbach im Vogtland	
	Stadt Rodewisch	
	Stadt Schöneck/Vogtl.	
	Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.	
	Stadt Stollberg/Erzgeb.	
	Stadt Thalheim/Erzgeb.	
	Stadt Treuen	
	Stadt Zschopau	
	Stadt Zwickau	
	Stadt Zwönitz	

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Gasmotorenanlage
zur Strom- und Fernwärmeerzeugung bestehend aus zwei BHKW-
Modulen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 19,478 MW“
der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH
am Standort 04249 Leipzig, Gerhard-Ellrodt-Straße 144**

Gz.: 44-8431/2089

Vom 19. Februar 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtwerke Leipzig GmbH in 04109 Leipzig, Augustusplatz 7 beantragte mit Datum vom 28. November 2019 die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Gasmotorenanlage zur Strom- und Fernwärmeerzeugung bestehend aus zwei BHKW-Modulen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 19,478 MW in 04249 Leipzig, Gerhard-Ellrodt-Straße 144, Gemarkung Großzschocher, Flurstück 750/25. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Blockheizkraftwerk-Anlage ist der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt.

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da dies der Fall ist, war in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten

Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Einwirkungsbereich liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt eines Gebietes, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte vor. Jedoch sind Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen, nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Anlagen durch Emissionen von Luftschadstoffemissionen sind immissionsseitig nicht erheblich. Die zusätzliche Lärmbelastung ist auf den unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens beschränkt. Schutzziele der unter Schutz gestellten Teile von Natur und Landschaft, hier insbesondere deren Erscheinungsbilder, werden auf Grund der Entfernung zum Vorhabenstandort und fehlender Sichtbeziehungen nicht berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 19. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

27. Februar 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.